

1. Allgemeines

In Bosnien und Herzegowina gelten im Ehe- und Familienrecht weiterhin die Bestimmungen der früheren jugoslawischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina. Bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige tragen einen Namen bestehend aus Vorname und Familienname.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten entscheiden anlässlich der Eheschliessung, ob sie als Familiennamen den Namen des Ehemannes oder denjenigen der Ehefrau wählen wollen oder ob jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen beibehalten will. Zudem kann jeder Ehegatte seinem Familiennamen denjenigen des anderen Ehegatten voranstellen oder beifügen.

3. Namensführung der Kinder

Der Familienname des Kindes wird durch die Eltern einvernehmlich bestimmt. Es kann dies der gemeinsame Familienname beider Eltern, der eines Elternteils oder ein anderer Name sein. Kommt das Elternrecht nur einem Elternteil zu, bestimmt dieser den Namen des Kindes.

4. Besonderes

-

5. Beispiele

Mann Pass: Ibrahim Hamzić
Registrierung in der Schweiz: Ibrahim Hamzic

Frau Pass: Amira Dedović
Registrierung in der Schweiz: Amira Dedovic

Kind Pass: Nezir Hamzić
Registrierung in der Schweiz: Nezir Hamzic

6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbehörden angewandtes Transkriptionssystem

Es wird der lateinische Schriftbereich verwendet, aber die in Bosnien und Herzegowina gebräuchlichen Sonderzeichen werden nicht transkribiert, sondern übernommen (z.B.: š = š, đ = đ, č = č, ć = ć, ž = ž)